

VEREINSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1792 in Wesendorf gegründete Verein führt den Namen

„Schützengesellschaft von 1792 Wesendorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wesendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. VR 100077 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und den entsprechenden Fachverbänden (z.B. Kreisschützenverband Gifhorn, Landeschützenverband, Deutscher Schützenbund).
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
 - b. die Förderung der schießsportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c. die Förderung des Musikwesens
 - d. die Förderung der Tradition des Wesendorfer Schützenfestes sowie
 - e. die Förderung und Pflege des deutschen SchützenwesensDies erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von Mitteln für die Beteiligung, Durchführung oder Austragung an bzw. von Ausbildungs- und Trainingskursen (zur Erhaltung und Steigerung der Leistungen), Wettkämpfen bzw. Meisterschaften.
2. Die Traditionspflege (Schützenfest, Uniformen, Schützenkönige, Beförderungen) wird durch eine interne Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Eingang der unterschriebenen Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Von der Mitgliederliste gestrichen bzw. aus dem Verein ausgeschlossen werden kann ein Mitglied (auch Vorstandsmitglied) nur vom Vorstand - möglichst nach vorheriger Anhörung - wegen
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Zahlungsrückstand trotz Mahnung
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d. unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann jedes Jahr die Beiträge neu festsetzen. Aktuelle Höhe und Staffeln sind aus der Geschäftsordnung ersichtlich.
2. Die Beiträge sind jährlich ohne Aufforderung spätestens bis zum 30. April zu entrichten.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendschießsportleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können trotzdem sowohl an der Mitgliederversammlung als auch an Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, sofern ihre Vereinszugehörigkeit mindestens ein Jahr besteht.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich ein Mal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in Form von Anzeigen im Samtgemeindeblatt (zurzeit „Das Sprachrohr“), der Homepage (www.schuetzengesellschaft-wesendorf.de) oder schriftlich an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung der Versammlung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt hat.
5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
7. Auf einer Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht vorzutragen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag entscheidet sie über die Entlastung des Rechnungsführers bzw. des gesamten Vorstandes.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge von Mitgliedern der Schützengesellschaft mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Anträge auf Änderung der Satzung müssen vier Wochen vor einer Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein.
12. Verspätet eingetroffene Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
13. Eine geheime Abstimmung über Anträge erfolgt nur, wenn dies mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder beantragt haben.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der dritte Vorsitzende
 - d. der Schriftführer
 - e. der Rechnungsführer
 - f. der Schießsportleiter
 - g. der Oberst der Schützengesellschaft
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Verein wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch drei Personen und zwar:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und
 - b. dem Rechnungsführer oder dem dritten Vorsitzenden und

- c. dem Oberst der Schützengesellschaft oder dem Schriftführer
4. Die Mitglieder des Vorstands zu 1a bis 1f werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Sie gilt für drei Jahre.
 5. Die amtierenden Mitglieder zu 1a bis 1f ernennen den Oberst. Die Frist von drei Jahren gilt für das Vorstandsmitglied zu 1g nicht.
 6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied aus dem erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
 7. Der Vorstand beschließt über alle Ausgaben im ordentlichen Geschäftsbereich. Eine Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben ist lediglich bis zu einem Betrag von € 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) je Maßnahme zulässig.
 8. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Sportschützen, Kompanien und Musikzüge teilzunehmen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern laut § 9 gehören zum erweiterten Vorstand:
 - a. der amtierende Senioren-Schützenkönig
 - b. Ehrenmitglieder des Vorstandes
 - c. das Offizierscorps (ausgenommen Offiziere der Veteranenkompanien) einschließlich Schießoffizier
 - d. Generale und höhere Dienstgrade
 - e. drei Kassierer – sie werden in einer Jahreshauptversammlung für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit wie die Vorstandsmitglieder gewählt –
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei vereinsinternen Veranstaltungen sowie größeren außerordentlichen Ereignissen.
3. Beförderungen werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und vom Vorstand ausgesprochen.

§ 11 Schießsport

1. Für die im Verein geschossenen Waffenarten und/oder Bedingungen besteht die Schießsportabteilung.
2. Die Abteilung leitet das Vorstandsmitglied zu § 9 Nr. 1f.
3. Der Schießsportleiter kann einen Stellvertreter und einen Jugendschießsportleiter benennen oder in einer separaten Versammlung wählen lassen.
4. 1 Schießsportleiter müssen einen Waffensachkunde- und Schießsportleiterlehrgang besucht haben oder nachholen, sobald der Kreisschützenverband dies anbietet.
5. Schießsportleiter und Jugendschießsportleiter sowie deren Stellvertreter sollen ebenso wie der Schießoffizier aus der Schießsportabteilung vorgeschlagen werden.
6. Der Schießoffizier der Schützengesellschaft ist verantwortlich für die Durchführung der vereinsinternen Schießen (z.B. König-, Preis-, Schweinepreis-, Herbstmeister-)
7. Die Mitgliederversammlung soll die Funktionsaufgaben grundsätzlich bestätigen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden jährlich von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Diese beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils überschneidend für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ein Kassenprüfer teilt das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung mit und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands bzw. des Rechnungsführers.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Darin sind Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau anzugeben. Sämtliche Beschlüsse der Versammlung sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.
2. Beschlüsse in Vorstands- bzw. Abteilungssitzungen mit Wirkung für die Zukunft oder die die Geschäfts- und Gebührenordnung betreffen, sollen protokollarisch festgehalten werden.

§ 14 Funktionen

Alle Funktionen und Ämter laut §§ 9 bis 12 sind Ehrenämter.

§ 15 Mittelverwendung/Auslagenersatz

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auf Grund erbrachter Leistungen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Rechnungsführer erhält für seine gesamte Tätigkeit (=einschließlich Buchführungsarbeiten) eine Vergütung in Höhe von jährlich 150 € (Anpassungsmöglichkeit auf Lebenshaltungskostensteigerung nach Vorstandsneuwahlen).
3. Die Schießsportabteilung kann für notwendige Fahrten zu sportlichen Wettkämpfen Fahrkostenersatz für die Benutzung privater Fahrzeuge in Höhe von 2/3 der steuerlich zulässigen Werte für Dienstreisen in Rechnung stellen. Der Ersatz wird begrenzt auf zwei Fahrzeuge, jedoch höchstens insgesamt 100 € pro Wettkampf.
4. Anträge an den Rechnungsführer stellt der Schießsportleiter, sein Vertreter oder der Schießoffizier (auch für Fahrkosten anderer Personen).
5. Beträge und weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung fortentwickelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
2. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Ist in der diesbezüglich einberufenen Versammlung die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, so entscheidet eine neu einzuberufende Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen gesamtes Vermögen an die Gemeinde Wesendorf zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Sports und der Heimatpflege.
5. Die Vermögensübertragung hat auch zu erfolgen bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

§ 17 Schlussvorschrift

Sollten Satzungsänderungen auf Grund von Gesetzesänderungen oder behördlichen Anordnungen notwendig werden, ist der Vorstand befugt, solche Änderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

Wesendorf, den 28. Juni 2018

Der Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende

Der dritte Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Rechnungsführer

Der Schießsportleiter

Der Oberst der Schützengesellschaft